Stand: 18.11.2026 22:22:08

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12173

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes (Drs. 19/11642)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12173 vom 28.05.2026
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12929 des BI vom 16.07.2026
3. Plenarprotokoll Nr. 86 vom 22.07.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 28.05.2026 **Drucksache** 19/**12173**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Peter Tomaschko, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Kristan Freiherr von Waldenfels** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes
(Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

‚**§ 6**

Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes

Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 283 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Spiegelstriche 1 bis 7 die Nrn. 1 bis 7.
3. In Art. 3 Abs. 1 wird die Angabe „vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(AO)“ ersetzt.
4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
5. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe „Beirat“ wird die Angabe „ , der Präsident“ eingefügt.
   b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

6. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe „Beirats," wird die Angabe „der Präsident," eingefügt.
   b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor" wird durch die Angabe „die Geschäftsführung" ersetzt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Spiegelstriche 1 und 2 werden die Nrn. 1 und 2.
      bb) Spiegelstrich 3 wird Nr. 3 und wird wie folgt geändert:
         aaa) Nach der Angabe „Entlassung" wird die Angabe „des Präsidenten," eingefügt.
         bbb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors" wird durch die Angabe „der Geschäftsführung" ersetzt.
      cc) Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und die Angabe „des Stiftungsdirektors" wird durch die Angabe „der Geschäftsführung" ersetzt.
      dd) Die Spiegelstriche 5 und 6 werden die Nrn. 5 und 6.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach der Angabe „Entlassung" wird die Angabe „des Präsidenten," eingefügt.
      bb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors" wird durch die Angabe „der Geschäftsführung" ersetzt.
      cc) Nach der Angabe „Zustimmung" wird die Angabe „der" durch die Angabe „aller" ersetzt.
   c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach der Angabe „durch" wird die Angabe „den Präsidenten und" eingefügt.
      bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor" wird durch die Angabe „die Geschäftsführung" ersetzt.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Angabe „Stiftungsdirektor" durch die Angabe „Präsident, Geschäftsführung" ersetzt.
   b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

      „(1) [1]Der Präsident repräsentiert die Stiftung im Benehmen mit der Geschäftsführung. [2]Er tritt in diesem Rahmen bei Veranstaltungen, Verlautbarungen und sonstigen vergleichbaren Anlässen auf. [3]Hält die Geschäftsführung Sitzungen ab, hat der Präsident dabei Anwesenheits- und Rederecht."
   c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Dem Stiftungsdirektor" durch die Angabe „Der Geschäftsführung" ersetzt.
      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

         „[2]Sie kann aus mehreren Personen bestehen."
      cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Er" wird durch die Angabe „Sie" ersetzt.
      dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Er" wird durch die Angabe „Sie" ersetzt.
      ee) Folgender Satz 5 wird angefügt:

         „[5]Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch sie gemeinschaftlich vertreten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt."

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „den Präsidenten und die Geschäftsführung“ ersetzt.

9. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Stiftungsrat“ wird die Angabe „ , den Präsidenten“ eingefügt.

bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „sachverständigen Persönlichkeiten“ jeweils durch die Angabe „Sachverständigen“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „nehmen“ wird die Angabe „der Präsident,“ eingefügt.

bb) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

10. Art. 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Der Präsident kann beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.“

11. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),“ wird durch die Angabe „Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)“ ersetzt.

b) Die Angabe „gültigen“ wird durch die Angabe „geltenden“ ersetzt.

12. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

13. In Art. 16 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „entsprechen“ durch die Angabe „entsprechend“ ersetzt.

14. In Art. 18 wird die Angabe „vom 19. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 10, BayRS 282–1–1–UK/WFK) in seiner jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(BayStG)“ ersetzt.

15. In der Überschrift des Art. 19 wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.‘

2. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„**§ 7**

Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. August 2026]*** in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 2. Oktober 2026,
2. § 4 am 2. Januar 2027 und
3. § 6 am 1. September 2026.“

Begründung:

Zu Nr. 1

Zu § 6 Nrn. 7 bis 9

In Anlehnung an die Regelung in Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG) soll das Amt eines Präsidenten geregelt werden. Dieser übernimmt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Repräsentation der Stiftung im Rahmen von Veranstaltungen, Verlautbarungen und anderen vergleichbaren Anlässen. Seine Aufgabe ist es, der Stiftung bei zeremoniellen oder sonstigen besonderen Anlässen „ein Gesicht zu verleihen“, um so das historische Geschehen und das Leiden der Opfer im Bewusstsein der Öffentlichkeit wachzuhalten und weiterzutragen. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht ist hiermit nicht verbunden.

Das Organ der Geschäftsführung wird demgegenüber auf die administrativen und exekutiven Aufgaben einer Geschäftsleitung fokussiert; dies soll durch die im Geschäfts- und Wirtschaftsleben übliche Bezeichnung „Geschäftsführung“ und die Anordnung einer Gesamtvertretung ausgedrückt werden, wenn – wie das Gesetz ausdrücklich klarstellt – die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht.

Eine gesetzliche Vorfestlegung über die Ausgestaltung der Ämter im Einzelnen erfolgt mit Blick auf die erforderliche Personalgewinnung nicht. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere als vergütetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder Ehrenamt, obliegt dem gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Gedenkstättenstiftungsgesetzes (GedStG) zuständigen Stiftungsrat.

Sonstige redaktionelle Änderungen

Die weiteren Anpassungen des GedStG sind Folgeänderungen und redaktionelle Bereinigungen, insbesondere bei der Ausgestaltung von Verweisen auf andere Rechtsvorschriften.

Zu Nr. 2

Das Gesetz soll zum 1. September 2026 in Kraft treten.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 16.07.2026 **Drucksache** 19/**12929**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. **Gesetzentwurf der Staatsregierung**
   Drs. 19/**11642**

   zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Peter Tomaschko, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU),
   Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
   Drs. 19/**12173**

   **zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes
   (Drs. 19/11642)**

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Nicole Bäumler, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
   Drs. 19/**12332**

   **zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   hier: Medienpädagogik verankern
   (Drs. 19/11642)**

4. **Änderungsantrag der Abgeordneten Nicole Bäumler, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
   Drs. 19/**12333**

   **zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   hier: Streichung der Aufhebung von Art. 62 Abs. 8
   (Drs. 19/11642)**

5. **Änderungsantrag der Abgeordneten Nicole Bäumler, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
   Drs. 19/**12334**

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Einvernehmen mit der Jugendhilfe
(Drs. 19/11642)

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Nicole Bäumler, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

   Drs. 19/**12335**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   hier: Muss- statt Kann-Regelung
   (Drs. 19/11642)

7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

   Drs. 19/**12392**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes
   (Drs. 19/11642)

8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Peter Tomaschko, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU),**
   Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

   Drs. 19/**12753**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   (Drs. 19/11642)

9. **Änderungsantrag der Abgeordneten Peter Tomaschko, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU),**
   Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

   Drs. 19/**12754**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   (Drs. 19/11642)

10. **Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

    Drs. 19/**12756**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes
(Drs. 19/11642)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

‚§ 6

Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes

Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 283 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Spiegelstriche 1 bis 7 die Nrn. 1 bis 7.
3. In Art. 3 Abs. 1 wird die Angabe „vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(AO)“ ersetzt.
4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
5. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe „Beirat“ wird die Angabe „ , der Präsident“ eingefügt.
   b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
6. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe „Beirats,“ wird die Angabe „der Präsident,“ eingefügt.
   b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Spiegelstriche 1 und 2 werden die Nrn. 1 und 2.
      bb) Spiegelstrich 3 wird Nr. 3 und wird wie folgt geändert:
         aaa) Nach der Angabe „Entlassung“ wird die Angabe „des Präsidenten,“ eingefügt.
         bbb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.
      cc) Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.
      dd) Die Spiegelstriche 5 und 6 werden die Nrn. 5 und 6.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach der Angabe „Entlassung“ wird die Angabe „des Präsidenten,“ eingefügt.
      bb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.

cc) Nach der Angabe „Zustimmung“ wird die Angabe „der“ durch die Angabe „aller“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „durch“ wird die Angabe „den Präsidenten und“ eingefügt.

bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Präsident, Geschäftsführung“ ersetzt.

b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) [1]Der Präsident repräsentiert die Stiftung im Benehmen mit der Geschäftsführung. [2]Er tritt in diesem Rahmen bei Veranstaltungen, Verlautbarungen und sonstigen vergleichbaren Anlässen auf. [3]Hält die Geschäftsführung Sitzungen ab, hat der Präsident dabei Anwesenheits- und Rederecht.“

c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Dem Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Der Geschäftsführung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„[2]Sie kann aus mehreren Personen bestehen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Er“ wird durch die Angabe „Sie“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Er“ wird durch die Angabe „Sie“ ersetzt.

ee) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„[5]Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch sie gemeinschaftlich vertreten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „den Präsidenten und die Geschäftsführung“ ersetzt.

9. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Stiftungsrat“ wird die Angabe „ , den Präsidenten“ eingefügt.

bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „sachverständigen Persönlichkeiten“ jeweils durch die Angabe „Sachverständigen“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „nehmen“ wird die Angabe „der Präsident,“ eingefügt.

bb) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

10. Art. 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Der Präsident kann beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.“

11. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),“ wird durch die Angabe „Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)“ ersetzt.

b) Die Angabe „gültigen“ wird durch die Angabe „geltenden“ ersetzt.

12. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

13. In Art. 16 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „entsprechen“ durch die Angabe „entsprechend“ ersetzt.

14. In Art. 18 wird die Angabe „vom 19. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 10, BayRS 282–1–1–UK/WFK) in seiner jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(BayStG)“ ersetzt.

15. In der Überschrift des Art. 19 wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.‘

2. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„**§ 7**

Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. August 2026]*** in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 2. Oktober 2026,
2. § 4 am 2. Januar 2027 und
3. § 6 am 1. September 2026.“

Berichterstatter zu 1-2: **Dr. Martin Brunnhuber**
Berichterstatterin zu 3-6: **Nicole Bäumler**
Berichterstatterin zu 7: **Gabriele Triebel**
Mitberichterstatterin zu 1-2: **Gabriele Triebel**
Mitberichterstatter zu 3-7: **Dr. Martin Brunnhuber**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/12173, Drs. 19/12332, Drs. 19/12333, Drs. 19/12334, Drs. 19/12335 und Drs. 19/12392 in seiner 43. Sitzung am 18. Juni 2026 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12173 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/12332, 19/12333, 19/12334 und 19/12335 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12392 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/12173, Drs. 19/12332, Drs. 19/12333, Drs. 19/12334, Drs. 19/12335, Drs. 19/12392, Drs. 19/12753, Drs. 19/12754 und Drs. 19/12756 in seiner 47. Sitzung am 16. Juli 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende weitere Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 44 wird wie folgt gefasst:
      ‚44. Art. 85 wird wie folgt geändert:
         a) Nach Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:
            „(1b) [1]Bild- und Tonaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen dürfen im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule verarbeitet werden. [2]Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend. [3]Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Aufgabenerfüllung zu löschen, soweit keine andere Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung vorliegt.“
         b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.‘
   b) Nr. 47 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

‚b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nr. 2 die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz.“ ‘

c) In die Platzhalter der Nr. 56 (dort in Art. 122 Abs. 7) wird jeweils der „31. Juli 2026“ eingesetzt.

2. In dem Einleitungssatz von § 3 wird die Angabe „das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2026 (GVBl. S. 363) geändert worden ist“ ersetzt.

3. Nach dem eingefügten § 6 (Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes) wird folgender § 7 eingefügt:

‚§ 7

Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 66 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.‘

4. Der bisherige § 7 (Inkrafttreten) wird § 8 und es werden

a) in Satz 1 in den Platzhalter der „1. August 2026“ und

b) in Satz 2 Nr. 3 statt dem „1. September 2026“ der „1. Januar 2027“ als Datum des Inkrafttretens eingesetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12754 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12753 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des

Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12173 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/12332, 19/12333, 19/12334, 19/12335 und 19/12756 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12392 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Peter Tomaschko
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Abg. Peter Tomaschko
Abg. Oskar Atzinger
Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback
Abg. Dr. Martin Brunnhuber
Abg. Gabriele Triebel
Abg. Dr. Simone Strohmayr
Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11642)
- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER
(Drsn. 19/12173, 19/12753 und 19/12754)
Änderungsanträge der SPD-Fraktion
(Drsn. 19/12332 mit 19/12335 und 19/12756)
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Drs. 19/12392)

Die Gesamtredezeit beträgt 29 Minuten. Ich eröffne die Aussprache. Als erster Redner steht schon Kollege Peter Tomaschko für die CSU-Fraktion bereit.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Hohes Haus! Wir beraten heute ein Gesetz, das mitten in das Leben unserer Kinder und auch in das Gedächtnis unseres Landes hineinreicht. Es geht um Änderungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften. Es geht um zahlreiche kleinere und größere Vorschriften.

Ich möchte zwei Themen besonders herausgreifen und in den Mittelpunkt stellen: auf der einen Seite – besonders wichtig – die Regelung der Handynutzung an unseren Schulen und auf der anderen Seite die Zukunft unserer bayerischen Gedenkstätten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich mit der Handynutzung beginnen. Die Lebenswelt unserer Kinder ist heute geprägt von Smartphones, von Messengern, von Social Media, rund um die Uhr und überall verfügbar. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, immer jüngere Kinder besitzen ein eigenes Gerät. Das bestätigt

die KIM-Studie, "Kindheit, Internet, Medien". Wir sehen das in jedem Kinderzimmer. Das erleben auch wir Eltern zu Hause. Wenn ich hier in die Runde blicke, kann ich zwar nicht von Kindheit sprechen, sehe aber viele Kolleginnen und Kollegen, die auch ganz vertieft auf ihr Handy schauen.

Die Wissenschaft ist hier klar. Ich verweise nur auf das Diskussionspapier der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina. Eine verfrühte und intensive Nutzung von Smartphones kann das soziale, das psychische und emotionale Wohlbefinden unserer Kinder und Jugendlichen stark beeinträchtigen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, genau das ist hier der entscheidende Punkt. Gerade in den unteren Jahrgangsstufen fehlen den Kindern schlicht die kognitiven Fähigkeiten und Strategien, um ihr eigenes Mediennutzungsverhalten selbst zu regulieren. Das muss einfach über die Jahre reifen.

Deshalb möchten wir gerne das grundsätzliche Verbot der privaten Nutzung – ich betone: der privaten Nutzung – digitaler Endgeräte, das wir in den Grundschulen bereits haben, auf die Jahrgangsstufen 5 bis 7 ausweiten. Wir wollen hier nach dem Vorsorgeprinzip einen altersadäquaten Schutzraum schaffen.

Warum gerade diese Jahrgänge? – Weil Kinder beim Übertritt in die weiterführende Schule zuerst ankommen müssen, weil sie sich in den Pausen bewegen sollen, weil sie soziale Kontakte mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern von Angesicht zu Angesicht knüpfen sollen und nicht mit dem Blick nach unten aufs Smartphone, sondern wirklich wieder die Realität leben sollen, das Leben leben sollen und die Kindheit einfach genießen sollen, in der Schule ankommen und die Schule auch genießen sollen. Die Schule sollte auch ein Schutzraum sein.

Wir wollen dieser Verantwortung gerecht werden. Die Rückmeldungen von draußen, vom Schulleiter über Lehrkräfte und Eltern bis hin zu vielen Schülerinnen und Schülern haben uns das in der Diskussion bestätigt. Es wurde gesagt: Bitte macht es; wir

sind euch für eine saubere und klare Regelung dankbar, die den Druck und manche Diskussion vor Ort erspart.

Mir ist noch wichtig, damit keine Missverständnisse entstehen: Das ist kein Verbot der Digitalisierung. Manchmal wird ja darüber diskutiert, überhaupt keine Digitalisierung mehr zuzulassen. – Nein, im Gegenteil: Digitale Medien bleiben natürlich im Unterricht weiterhin ganz wichtig, aber eben unter gezielter und pädagogischer Anleitung als Lern- und Arbeitsmittel.

Es ist auch in pädagogischer Hinsicht ganz wichtig, dass die Kinder begreifen: Ich muss auch im privaten Bereich nicht immer in dieses kleine Ding schauen. Ich kann es gezielt zur Informationsbeschaffung nutzen, insbesondere dann, wenn es im Unterricht darum geht, digital zu arbeiten, aber eben nicht in der Pause. Es gibt daneben noch ein anderes Leben, eines, in dem ich mit der Kollegin bzw. dem Kollegen, die bzw. der neben mir sitzt, auch von Angesicht zu Angesicht reden kann, ohne dass ich eine WhatsApp-Nachricht oder eine SMS schicken muss. Es muss deutlich werden, dass auch eine Diskussion im richtigen Leben möglich ist.

Ich glaube, da sind wir auf einem guten, verantwortungsvollen Weg, der die Kinder wieder zu dem führt, was sie dringend brauchen: Konzentration und psychische Gesundheit. Das dient auch der sozialen Entwicklung unserer Kinder. Deswegen treffen wir diese klare Regelung.

Ich komme zum zweiten Thema – es ist weit über diesen Tag hinaus von großer Bedeutung –, unseren bayerischen Gedenkstätten. Seit dem Jahr 2003 erhält und gestaltet die Stiftung Bayerische Gedenkstätten die KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in seiner Rede zum 8. Mai sagte der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker: "Wer aber vor der Vergangenheit die Augen verschließt, wird blind für die Gegenwart."

Wir erleben, dass Antisemitismus in unserem Land wieder erstarkt. Genau deshalb ist es unsere Aufgabe, die Erinnerungskultur weiter zu stärken. Das ist eben keine Aufgabe von gestern, sondern es ist eine staatliche und gesellschaftliche Aufgabe – eine Daueraufgabe – von heute und morgen.

Die Stiftung Bayerische Gedenkstätten und insbesondere die beiden KZ-Gedenkstätten sind renommierte Einrichtungen mit international höchster Reputation. Das wurde auch in unserer Anhörung am 11. Juni dieses Jahres von allen Expertinnen und allen Experten sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Deswegen möchte ich mich an dieser Stelle bei dem Direktor und der gesamten Stiftung sowie bei den Teams in den Gedenkstätten für die geleistete Arbeit ganz herzlich bedanken.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Der Änderungsantrag der Regierungsfraktionen ist Konsequenz dieses Erfolgs und dient dem Ziel, die Stiftung strukturell auch künftig in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben gut gerecht zu werden und das Vermächtnis der Gedenkstätten positiv in die Zukunft zu tragen.

Die Aufgaben der Stiftung sind massiv gewachsen. Seit 2013 trägt sie die Verantwortung für 75 KZ-Friedhöfe. Es wurde ein Gesamtkonzept "Erinnerungskultur" erstellt. Ich erinnere an die großen Bauprojekte in Dachau und Flossenbürg, an das Projekt "Steinbruch Flossenbürg" und an die Übernahme der erinnerungskulturellen Gestaltung des sogenannten Kräutergartens in Dachau; ich könnte noch vieles, vieles mehr nennen.

Deswegen entwickeln wir die Stiftung strukturell weiter. Ich darf mich hier auf zwei wichtige Dinge konzentrieren:

Erstens. Wir führen das neue Organ eines Präsidenten ein. Er verleiht der Stiftung ein Gesicht bei Gedenkakten, bei Jahresfeierlichkeiten, in Reden, in Interviews, als

Ansprechpartner für Überlebende und deren Angehörige. Und: Er hält die Erinnerung im öffentlichen Bereich immer im Bewusstsein.

Zweitens. Neben der Einführung des Amtes eines Präsidenten schaffen wir eine hauptamtliche Geschäftsführung. Eine Leitung, die mit fachlicher und rechtlicher Expertise ausgestattet ist, kann auch die wachsenden Aufgaben der Stiftung professionell und effizient bewältigen.

Mit diesen beiden wichtigen Strukturergänzungen sind wir auf einem sehr guten Weg, wenn es darum geht, die Stiftung in eine gute Zukunft zu führen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Sie sehen: Wir haben in diesem Gesetzespaket wichtige Dinge zusammengefasst. Wir bedienen einerseits die Anforderungen der modernen Schule und fördern auf der anderen Seite die Erinnerungskultur.

Ich bitte um Zustimmung zu unseren Änderungsanträgen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Nächster Redner ist Kollege Oskar Atzinger. Er spricht für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Oskar Atzinger (AfD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! "Cuncta fluunt", besser bekannt als: "Panta rhei". Alles ist ständig im Wechsel, so auch das bayerische Erziehungs- und Unterrichtswesen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine ganze Reihe von unterschiedlichen Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Manche sind rein redaktioneller Art; andere greifen durchaus wichtige bildungspolitische Fragen auf.

Die AfD-Fraktion hat sich diesen Gesetzentwurf sorgfältig angesehen. Wir kommen zu dem Ergebnis: Es gibt berechtigte Kritik – weshalb wir uns zu diesem Gesetz leider nur enthalten können.

Ein wesentlicher Kritikpunkt betrifft die Einschränkung der privaten Nutzung mobiler Endgeräte an Schulen. Die Staatsregierung geht hier einen Schritt in die richtige Richtung. Die private Nutzung von sogenannten Smartphones soll künftig grundsätzlich bis einschließlich der 7. Jahrgangsstufe untersagt werden. Damit trägt sie endlich wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung, wonach die übermäßige Nutzung digitaler Endgeräte sowie der sozialen Medien gerade für jüngere Kinder erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Konzentration, ihre Lernfähigkeit und ihre soziale Entwicklung haben kann.

Aber aus unserer Sicht – auch das sagen wir hier sehr deutlich – bleibt dieser Schritt unvollständig. Wir hätten uns weitergehende Regelungen gewünscht. Die Probleme durch eine exzessive Nutzung der sogenannten Smartphones verschwinden schließlich nicht mit dem Wechsel in die 8. Klasse. Sogenanntes Cybermobbing, soziale Isolation, Ablenkung im Schulalltag und der Verlust echter zwischenmenschlicher Kommunikation betreffen nämlich auch ältere Schüler.

Schule muss wieder ein Ort sein, an dem Lernen und persönliche Begegnung im Mittelpunkt stehen, nicht aber der nächste Blick auf den Bildschirm. Deshalb wären aus unserer Sicht strengere, weitergehende Beschränkungen durchaus gerechtfertigt, wie wir sie etwa in unserem Gesetzentwurf vom 8. Mai 2025, Drucksache 19/6595, vorgeschlagen haben.

Der zweite Punkt betrifft die Sprachstandserhebungen im Vorschulbereich. Künftig sollen Logopäden bescheinigen können, dass ein Kind wegen einer Sprachstandsentwicklungsstörung behandelt wird und deshalb von der verpflichtenden Sprachstandserhebung befreit werden kann. Der Gedanke dahinter ist nachvollziehbar. Niemand möchte Kinder doppelt untersuchen oder unnötig belasten. Dennoch sehen wir diese

Regelung mit einer gewissen Skepsis. Denn die Bescheinigung eines Logopäden ersetzt künftig in bestimmten Fällen die Sprachstandserhebung durch die Schule. Es wird sehr genau darauf zu achten sein, dass diese Möglichkeit tatsächlich nur in den vorgesehenen Ausnahmefällen genutzt wird. Es darf nicht passieren, dass auf diesem Weg notwendige Sprachförderung unterbleibt und die Regelung missbräuchlich in Anspruch genommen wird.

Gerade angesichts der nach wie vor erheblichen Sprachdefizite vieler Kinder beim Schuleintritt ist eine verlässliche Feststellung des Sprachförderbedarfs von großer Bedeutung, damit der Lernerfolg der einheimischen Kinder nicht länger behindert wird. Deshalb erwarten wir, dass die Staatsregierung die praktische Umsetzung eng begleitet und dem Landtag bei Bedarf zeitnah über mögliche Fehlentwicklungen berichtet.

Neben diesen beiden Punkten enthält der Gesetzentwurf aber auch zahlreiche vernünftige Anpassungen. Die Digitalisierung von Leistungsnachweisen erhält endlich eine gesetzliche Grundlage. Datenschutzrechtliche Fragen werden klarer geregelt. Verfahren im Schulbereich werden teilweise vereinfacht. Auch verschiedene redaktionelle Bereinigungen sowie die Umbenennung der bisherigen "Schulen für Kranke" in "Klinikschulen" sorgen für mehr Klarheit und Aktualität. Somit wird die AfD-Fraktion diesem Omnibus-Gesetz heute weder zustimmen noch wird sie es ablehnen, sondern wir werden uns enthalten.

Die Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN lehnen wir geschlossen ab.

Zu den Änderungsanträgen der Regierungsfraktionen: Dem Änderungsantrag auf Drucksache 19/12754 stimmen wir zu. Zu den Änderungsanträgen auf den Drucksachen 19/12173 und 19/12753 enthalten wir uns. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Es gibt eine Intervention vom Kollegen Dr. Bausback. Oder war das ein Versehen?

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Ich hätte eine Frage.

Oskar Atzinger (AfD): Jawohl.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Atzinger, ich kann mich gut an eine Diskussion im Wissenschaftsausschuss erinnern, in der es um die Einführung einer Möglichkeit für Eltern ging, über einen Button auf das Nutzungsverhalten ihrer Kinder im Netz, insbesondere in sozialen Netzwerken, Einfluss zu nehmen. Ich nehme wahr, dass die AfD Altersbeschränkungen oder Regulierungen für Jugendliche im Hinblick auf die sozialen Netzwerke ablehnt. Sie haben hier vorhin ausgeführt, dass die Regelungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht weit genug gingen. Aus meiner Sicht ist das widersprüchlich und nicht konsequent. Sie sind diejenigen, die in der politischen Debatte eine Einflussnahme im Interesse des Jugendschutzes im Netz generell ablehnen. Deshalb halte ich die Argumentation, die Sie vorgetragen haben, für widersprüchlich und polemisch.

Oskar Atzinger (AfD): Herr Kollege, zugegebenermaßen gibt es auch innerhalb unserer Fraktion Meinungsunterschiede bezüglich dieses Punktes. Aber zumindest die Schule sollte von dieser Einflussnahme frei sein. Es ist natürlich sehr schwierig, die Kinder auch im Privaten vollständig vor einer Einflussnahme zu schützen.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist Kollege Dr. Martin Brunnhuber. Er spricht für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin! Die im Bayerischen Jugendschutzgesetz vorgesehenen Änderungen sind nur konsequent. Sie basieren auf der Tatsache, dass die Welt sich jeden Tag eine Runde dreht und sich ständig weiterentwickelt.

Mit diesem Gesetzentwurf verstetigen wir gesicherte Erkenntnisse. Ich nenne beispielhaft die jahrgangsgemischten Klassen an den Mittelschulen. Für die Neuregelung möchte ich ganz besonders unserer Kultusministerin Anna Stolz danken. Die Neuregelung ist eine Konsequenz aus der Arbeit der "Mittelschulwerkstätten". Sie ist hervorragend gelungen und wird für eine wesentliche Erleichterung in der Praxis sorgen. Vielen Dank dafür, Anna!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zu den Sprachstandserhebungen: Herr Atzinger hat schon ausgemacht, dass das ein Problem werden könnte. Das sehen wir überhaupt nicht so, weil das nichts mit Deutschdefiziten zu tun hat. Die Logopädinnen und Logopäden sind bei Sprachdefiziten jetzt einfach in der Lage, diese Ausnahmeregelung zu schaffen. Das ist nur praxisorientiert und ein pragmatischer Ansatz.

Digitale Leistungsnachweise: Es versteht sich von selbst. Wir entwickeln uns weiter. Wir haben auch Möglichkeiten der digitalen Leistungsnachweise geschaffen. Das jetzt auf einen rechtssicheren Rahmen zu stellen, ist nur konsequent und dient der Praxistauglichkeit.

Das Handyverbot hatten wir schon. Eigentlich ist es kein Handyverbot, sondern die private Nutzung von mobilen Endgeräten, die Ausweitung bis einschließlich der siebten Klasse. Jetzt wird wieder kommen: Ja, ihr wart da doch eigentlich relativ offen. – Ich glaube aber mittlerweile: Man muss die Kinder davor schützen. Das ist auch genau das, was Peter Tomaschko schon sagte: Die Kinder müssen wieder lernen, auch normal zu kommunizieren, nicht nur im sozialen Raum oder in den sozialen Netzwerken.

Ausgenommen sind die Nutzungen im Einzelfall. Das bleibt unbelassen. Wenn es zum Beispiel der Mama oder dem Papa schlecht geht, versteht es sich von selbst, dass man dann das Handy benutzen darf.

Insofern ist es keine strikte Regelung, die jetzt alle Eventualitäten ausschließt, sondern es sind nur die Eventualitäten, die gut sind, einbezogen.

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag, den ich gleich abräumen will. Man solle mehr die Medienpädagogik verankern. Das haben wir bereits getan. Es war aber – ich muss die SPD jetzt auch einmal loben – ein guter Hinweis.

Wir müssen hier aber konsequent weiterentwickeln. Wir haben Medienkonzepte an den Schulen. Wir haben Fortbildungen mit der ALP Dillingen. Wir haben viele Dinge, die wir jetzt aber weiterentwickeln müssen, weil die Zeit nicht stehen bleiben wird.

Bei den Ordnungsmaßnahmen sagen wir, wir müssen bei der Änderung des BayEUG einfach pragmatischer vorgehen und die PS schneller auf die Straße bringen. Da bezieht sich die Änderung in erster Linie einfach darauf, dass man die Leute von Extern, zum Beispiel die Jugendhilfe, nicht mehr zwangsläufig einschalten muss. Man kann sie hinzuziehen, aber man muss das nicht. Insofern werden auch die Maßnahmen vor Ort an den Schulen gestärkt.

Computerbasiertes Testen war auch schon immer eine Forderung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das hat man jetzt gemacht, damit man die Schulentwicklung auch evidenzbasiert mit Fakten darstellen kann. Das ist insofern also ein gutes Ding.

Für die Umbenennung der "Schulen für Kranke" in "Klinikschulen" sind wir schon gelobt worden.

Dann möchte ich in den restlichen 2 Minuten und 31 Sekunden noch auf einen Änderungsantrag eingehen. Das ist der Änderungsantrag zur Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes.

Wir stehen vor großen Herausforderungen; Peter Tomaschko sagte es bereits. Zum einen haben wir einen wiedererstarkten Antisemitismus. Zum anderen haben wir enorme Investitionen für die Zukunft, zum Beispiel durch die baulichen Ertüchtigungen der großen Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg. Gleichwohl stehen wir vor

großen Herausforderungen im pädagogischen Bereich, also der wissenschaftlichen Begleitung und in erster Linie dem Konservieren der Eindrücke und der Erlebnisse der Zeitzeugen. In diesem Spannungsfeld bewegen wir uns.

Deswegen ist es nur konsequent, dass wir in dem Gedenkstättenstiftungsgesetz eine Art Professionalisierung vornehmen; denn sonst können wir den großen Anforderungen nicht mehr entgegentreten. Diese Professionalisierung bezieht sich eigentlich auf drei Ebenen.

Eine Ebene ist: Wie schaffen wir mit dem neuen Organ des Präsidenten eine Repräsentationsfigur, die integriert und die in der politischen Diskussion nach außen agieren kann. Sie muss anerkannt sein, und sie muss sich im politischen Feld gut bewegen können. Sie muss aber auch wirklich die Linie von uns, dass wir immer an den Gedenkstätten festhalten, immer den Blick nach vorne richten und niemals vergessen, was geschehen ist, nach außen transportieren können.

Es gibt hier aber noch die Ebene darunter. Diese Ebene darunter wird jetzt mit einer Geschäftsführung einhergehen, und diese Geschäftsführung kann sich jetzt beispielsweise auf zwei Bereiche konzentrieren.

Der erste Bereich ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der Gedenkstätten. Dafür braucht man eigentlich eine administrative Expertise. Man braucht fast eine juristische Expertise in dem Sinn, dass man dann die Verträge kontrollieren kann. Man braucht den Einblick in die Haushaltsplanung. Man braucht jemanden, der das organisatorisch auf der administrativen Seite begleitet.

Die zweite Sache ist genauso wichtig. Wir brauchen die wissenschaftliche Expertise und die vermittlungsbezogene Gesamtausrichtung, damit die pädagogischen Konzepte, die Forschung und die Konservierung der Zeitzeugenberichte weiterentwickelt werden.

Insofern ist dieser Änderungsantrag zur Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes nur konsequent.

Ich bitte um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag.

Zu den Änderungsantragen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Die Einbindung der Zivilgesellschaft ist in unserem Gesetzentwurf enthalten. Die Eignung der Organmitglieder ist sowieso im Stiftungsrat dabei.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, Sie bekommen noch eine Minute zusätzliche Redezeit.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Dann muss ich mich gar nicht so hetzen.

Präsidentin Ilse Aigner: Nein.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Dann: Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin Triebel hat jetzt eine Zwischenbemerkung.

Gabriele Triebel (GRÜNE): Lieber Kollege Brunnhuber, ihr schafft ja diese Position des Präsidenten neu. Ich habe Fragen zu dieser Position. Wird dieser Präsident ernannt? Wird er gewählt? Wie lange ist der Präsident im Amt?

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Das geht aus dem Gesetzentwurf hervor. Die Organmitglieder mit dem Stiftungsrat wählen den Präsidenten. Diese Wahl ist – – Ich weiß es jetzt nicht ganz genau, und ich möchte keinen Schmarrn erzählen. Ich weiß nicht, ob turnusmäßig gewählt wird oder ob es bis zur nächsten Wahl – – Das regelt eigentlich die Satzung. Das ist nämlich das Problem.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Zuruf der Abgeordneten Gabriele Triebel (GRÜNE))

Wie bitte?

(Zuruf der Abgeordneten Gabriele Triebel (GRÜNE))

Präsidentin Ilse Aigner: Die Frage war, ob Sie die Satzung kennen.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Wie bitte?

Präsidentin Ilse Aigner: Die Frage war, ob Sie die Satzung schon kennen. Ich glaube aber, das kann man beantworten: Nein.

(Michael Hofmann (CSU): Das kann er gar nicht! Das geht gar nicht!)

Jetzt kann auch gleich als Nächste die Kollegin Triebel für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort ergreifen.

Gabriele Triebel (GRÜNE): Sehr geehrte Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Ministerin! Manchmal sagt das Verfahren mehr über eine Regierung aus als der Inhalt eines Gesetzes. Ich spreche heute über den Änderungsantrag zu einem Schulgesetz, bei dem es nicht um Schulen, sondern um das Bayerische Gedenkstättenstiftungsgesetz geht. Das hier angewendete Onmibusverfahren ist zulässig; es ist für dringende, sehr dringende Fälle gedacht. Nur: Über die Reform der Stiftung Bayerische Gedenkstätten wird seit Jahren diskutiert.

Es hätte genügend Zeit für ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren in diesem Hohen Haus mit Verbändeanhörung, Erster Lesung und einer ernsthaften parlamentarischen Beratung und Auseinandersetzung gegeben. Stattdessen verstecken Sie die Zukunft der KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg im Anhang eines Schulgesetzes.

Kolleginnen und Kollegen, eine grundlegende Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes im Vorbeigehen; so geringschätzend gehen Sie mit dem bedeutenden Thema der Gedenkarbeit um. Das ist kaum zu fassen.

(Michael Hofmann (CSU): Das ist doch Formalismus, echt!)

Noch bemerkenswerter ist, wie Sie mit der deutschlandweiten Expertise umgehen, die Sie auf Ihre Initiative hin in der Anhörung zum Thema "Weiterentwicklung der Stiftung Bayerische Gedenkstätten" nach München eingeladen haben. Ein glücklicher Zufall wollte es, dass die eingeladenen Experten kurz vor der Anhörung ihre Stiftungsgesetzänderung kannten und sich somit in der Anhörung dann dazu auch äußern konnten. Deren Botschaft war eindeutig. Kurz zusammengefasst: Sie täten gut daran, verehrte Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfraktionen, Ihr Vorhaben zu überarbeiten. Das alles ist im Protokoll nachzulesen.

Haben Sie irgendetwas aus der Anhörung aufgenommen? – Nein, niente. Kein einziger Gedanke aus der Anhörung wurde übernommen. Dabei wurde dort wirklich Grundsätzliches angesprochen. Erstens braucht die Stiftung eine fachlich ausgewiesene Leitung. Frau Ministerin, auch ich sage Ihnen, die Stiftung braucht keine überwiegend verwaltungstechnische oder politisch geprägte Führung. Eine Gedenkstätte ist keine Behörde. Sie ist ein Ort historischer Verantwortung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweitens braucht die Stiftung einen wirksamen Schutz vor rechtsextremistischer und extremistischer Einflussnahme überhaupt. Es ist angesichts des zunehmenden Rechtsextremismus und Antisemitismus nicht nur eine Lücke, es ist ein schweres Versäumnis.

Drittens muss die Stiftung neben der Arbeit der großen Gedenkstätten auch das Engagement der Zivilgesellschaft stärken und unterstützen. Gerade Initiativen, die seit Jahren Überlebende begleiten und Bildungsarbeit vor Ort und nicht im fernen München leisten und organisieren, verdienen unsere kräftige Unterstützung und Mitsprache – nicht nur Dankesworte am Gedenktag oder hier im Hohen Haus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

All diese Punkte fehlen in Ihrem Änderungsantrag. Sie finden sie in unserem GRÜNEN-Antrag. Genau diese Punkte haben auch die Sachverständigen im Bildungsausschuss von Ihnen eingefordert. Das sind die Expertinnen und Experten, die Sie selbst nach München geholt haben.

Kolleginnen und Kollegen, wer die Stiftung im Vorbeigehen reformieren will, ohne endlich eine fachliche Leitung zu installieren, wie es alle anderen Stiftungen in Deutschland machen, ohne sie gegen Rechtsextremisten und Extremisten zu schützen, ohne ernsthaft die Zivilgesellschaft einzubinden und ohne fachliche Expertise anzunehmen, der verwaltet Erinnerungen schlecht, aber stärkt sie nicht.

Erinnerung ist Demokratiearbeit. Erinnerung ist nicht gegeben. Wir müssen sie uns jeden Tag neu erarbeiten. Genau deshalb braucht sie Sorgfalt, Fleiß und Unabhängigkeit. Sie braucht den Mut, dass auf diejenigen gehört wird, die sich jeden Tag dafür einsetzen. Ich kann nur an Sie appellieren: Ziehen Sie diesen auf allen Ebenen schlecht gemachten Änderungsantrag zurück. Die Gedenkstättenarbeit verdient Sorgfalt statt Huckepack-Gesetz; denn Erinnerungsarbeit ist Demokratieschutz. Nur durch eine wache Erinnerung beschützen wir das, was wir lieben, und zwar unsere Demokratie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die SPD-Fraktion spricht nun die Kollegin Dr. Simone Strohmayr.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das vorliegende Gesetz ist ein wahres Sammelsurium an Regelungen. Zum Handyverbot und zur Schülermitverantwortung hat meine Kollegin bereits in der Ersten Lesung klare Worte gefunden. Daran halten wir fest.

Für die SPD steht heute das Gedenkstättenstiftungsgesetz im Mittelpunkt. Wir verstehen nicht, warum das Gesetz so stiefmütterlich in diesem Sammelsurium behandelt

wird. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wissen Sie, was uns wirklich verwundert und ärgert? – Die Regierungsfraktionen haben diesen Gesetzentwurf eine Woche vor der gemeinsam beschlossenen Expertenanhörung zur Weiterentwicklung der Stiftung Bayerische Gedenkstätten vorgelegt. Anstatt die Anhörung abzuwarten, legen Sie einen unüberlegten Gesetzentwurf vor. Das ist schlechter parlamentarischer Stil.

(Beifall bei der SPD)

Die Expertinnen und Experten haben uns in der Anhörung so wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung der Gedenkstättenstiftung mitgegeben. All diese Hinweise und Ratschläge finden sich nicht im Gesetzentwurf wieder. Auf diese Weise sollte Demokratie nicht mit Fachwissen umgehen.

Jetzt komme ich zu den Inhalten. Unsere Gesellschaft wird immer vielfältiger und entwickelt sich weiter. Gerade deswegen muss unsere Gedenkstättenstiftung resilient sein und auf einem klaren Wertefundament stehen. Wer Verantwortung in unserer Stiftung übernimmt, muss sich eindeutig zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen.

(Beifall bei der SPD)

Vertreterinnen und Vertreter undemokratischer Parteien fordern ein Recht auf Vergessen ein. Sie fordern eine 180-Grad-Wende in der Erinnerungskultur. Für die Opfergruppen und deren Nachfahren ist es unzumutbar, wenn derartig undemokratische Vertreterinnen und Vertreter in der Gedenkstättenstiftung mitreden wollen oder gar im Stiftungsrat sitzen. Das ist unzumutbar – das wiederhole ich noch einmal – für die Opfergruppen und deren Nachfahren.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, deswegen brauchen wir eine Demokratieklausel im Gesetz. Wir haben einen Passus vorgeschlagen, den ich jetzt leider aus Zeitgründen nicht mehr vorlesen kann. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich kann Sie nur noch

einmal auffordern: Geben Sie sich einen Ruck und stimmen Sie dem zu, was Expertinnen und Experten eingefordert haben. Peter, dich möchte ich noch einmal ganz persönlich ansprechen. Wenn du wirklich die Gedenkstättenstiftung stärken möchtest, dann stimmst du heute unserem Antrag zu. Wir haben eine klare Formel vorgelegt.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die gute Arbeit unserer Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg bedanken. Sie leisten großartige Arbeit – herzliches Dankeschön dafür.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Dennoch ist es wichtig, mit einer zeitgenössischen gesetzlichen Grundlage diese Arbeit zu unterstützen. Für uns ist es wichtig, den Stiftungszweck zu erweitern. Zum einen sollen die Außenlager ausdrücklich in den Stiftungsauftrag einbezogen werden, zum anderen sollen die Opfer der nationalsozialistischen Euthanasie-Verbrechen aufgenommen werden. Die Gedenk- und Erinnerungsarbeit muss sich an den Bedürfnissen einer zunehmend vielfältigen und wandelnden Gesellschaft orientieren.

In organisatorischer Hinsicht möchte ich anmerken, dass wir die Meinung teilen, dass die Gedenkstättenstiftung eine professionelle Geschäftsführung braucht, gerade aufgrund der großen Baumaßnahmen, die anstehen. Eine darüber hinausgehende ehrenamtliche Vertretung der Stiftung ist aus unserer Sicht möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Wir lehnen den Gesetzentwurf sowie den Änderungsantrag ab.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin, der Kollege Peter Tomaschko hat sich noch zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Peter Tomaschko (CSU): Liebe Kollegin, liebe Simone, wir sind uns einig, wie wichtig die Arbeit der Gedenkstätten für uns und für ganz Bayern ist. Das habe ich auch in meiner Rede betont. Die Gedenkstätten machen unter der Leitung von Karl Freller eine hervorragende Arbeit. Ich durfte die Anhörung leiten. Ich hatte den Eindruck,

dass die Experten all diese Punkte geteilt haben. Ich habe überhaupt keinen Dissens feststellen können. Alle Experten, die aus den unterschiedlichen Fraktionen benannt wurden, haben uns das bestätigt.

Uns war es wichtig, diesen Änderungsantrag vor der Anhörung einzubringen, um eine Grundlage zu haben, damit man weiß, über was man diskutieren kann. Zu dieser Grundlage kam keine Kritik. Ich habe von den Experten keine Kritik wahrnehmen können. Wir haben sehr konstruktiv darüber diskutiert, wie man die Stiftung auf eine neue administrative Basis stellen kann. Im Hinblick auf die Überprüfung des Rechtsextremismus haben wir auch begründet, dass bereits vieles im Beamtenrecht geregelt ist. Ganz wesentlich ist: Der Stiftungsrat – auch mit den Vertretern der Opfer – hat dem zugestimmt.

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin Dr. Strohmayr, bitte schön.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Ich bedanke mich noch einmal für die Zwischenbemerkung, weil sie mir die Möglichkeit gibt, den Passus vorzulesen, den wir für das Gesetz vorschlagen:

> "Personen, die Funktionen in den Organen der Stiftung wahrnehmen, dürfen durch ihr Verhalten oder ihre öffentlichen Äußerungen keine begründeten Zweifel daran aufkommen lassen, dass sie die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des demokratischen Rechtsstaats, der Menschenwürde sowie den historisch gesicherten Charakter der Verbrechen des Nationalsozialismus achten."

Das ist unser Vorschlag. Im Protokoll der Anhörung kann man nachlesen, dass das genau dem Wortlaut der Expertinnen und Experten entspricht. Ich kann Sie nur noch einmal auffordern: Geben Sie sich einen Ruck, und stimmen Sie unserer Demokratie-Klausel zu.

> (Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung, und zwar zu einer ganzen Reihe von Abstimmungen. Diesen liegen zugrunde: der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/11642, drei Änderungsanträge der CSU-Fraktion und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf den Drucksachen 19/12173, 19/12753 und 19/12754, fünf Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 19/12332 mit 19/12335 und 19/12756, ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/12392 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf Drucksache 19/12929.

Zunächst ist über die auf Ausschussebene zur Ablehnung empfohlenen sechs Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen. Wir beginnen mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes" auf Drucksache 19/12756, über den auf Wunsch der Initiatoren einzeln abgestimmt wird.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen CSU, FREIE WÄHLER und AfD. Enthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über die verbleibenden Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten im endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist das gesamte Hohe Haus. Gibt es Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Enthaltungen? –

Sehe ich auch keine. Damit sind die Abstimmungsvoten übernommen. Das heißt, die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11642. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/12929.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind FREIE WÄHLER und CSU. Gegenstimmen! – Das ist die SPD-Fraktion. Enthaltungen! – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD. Damit ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Das ist die SPD-Fraktion. Enthaltungen! – Das sind die AfD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 19/12173, 19/12753 und 19/12754 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt. Die Sitzung wird nach der Mittagspause fortgesetzt, und zwar um 13 Uhr.

(Unterbrechung von 12:03 bis 13:00 Uhr)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, wir setzen die Sitzung nach der Mittagspause fort.